

Der Rechtshilfeverkehr mit der Slowakei und Ungarn.

Von Ministerialdirektor Professor Dr. V o l k m a r, Berlin.

I.

Dadurch, daß Österreich und das Sudetenland mit dem Deutschen Reich wieder vereinigt sind und das Protektorat Böhmen und Mähren ihm eingegliedert wurde, trat das Reich auch in alle wirtschaftlichen Verflechtungen und daraus sich ergebenden Verkehrsbeziehungen ein, die diese Gebiete mit Ungarn und der Slowakei verbanden. Zur glatten Abwicklung und Pflege dieser Beziehungen war eine Regelung ihrer rechtlichen Grundlage, vor allem eine Regelung der Rechtshilfe zwischen dem Reich und diesen Staaten erforderlich. Bisher galt zwischen dem Deutschen Reich und Ungarn zwar das Haager Abkommen über den Zivilprozeß, es fehlte aber ein seine Durchführung erleichterndes Sonderabkommen, wie solche mit verschiedenen Staaten vom Deutschen Reich bereits geschlossen waren. Gegenüber der Slowakei fehlte es nach dem Zerfall der Tschecho-slowakischen Republik überhaupt an jeder Regelung des Rechtsverkehrs. Eine solche erscheint auch über ihren unmittelbaren praktisch wirtschaftlichen Wert hinaus politisch bedeutsam als ein Baustein zur künftigen Organisation des neuen Europa, die als die hohe geschichtliche Aufgabe des Deutschen Reichs anzusehen ist. Dementsprechend wurde es von den beteiligten Staaten auch als das Gegebene betrachtet, daß den neuen Verträgen deutsche Entwürfe zugrunde gelegt wurden, die in eingehenden, teils in Berlin, teils in Preßburg und Budapest geführten Verhandlungen durchberaten wurden. Das deutsch-slowakische Abkommen ist am 18. Oktober 1940 in Preßburg abgeschlossen worden und am 3. Juni 1941 in Kraft getreten ¹⁾; das deutsch-ungarische wurde am 6. November 1940 in Berlin abgeschlossen und trat am 22. Mai 1941 in Kraft ²⁾. Die Beratungen waren von deutscher Seite wie von ungarischer und slowakischer Seite den Sachbearbeitern der beteiligten Ministerien übertragen worden.

1) RGBl. 1941, II, S. 161.

2) RGBl. 1941, II, S. 121.

So fand sich die Gelegenheit, daß die Sachbearbeiter nicht nur in enge persönliche Fühlung miteinander kamen, sondern auch bei ihrem Aufenthalt im anderen Lande die dortigen Verhältnisse näher kennen lernten. Das schuf die beste Gewähr für die richtige Durchführung des Abkommens in allen beteiligten Staaten und ergab auch Anregungen für weitere die Rechtsbeziehungen dieser Staaten fördernde Abkommen, die teils bereits abgeschlossen, teils noch in Vorbereitung sind.

Das deutsch - slowakische Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts ist ein in sich geschlossenes Abkommen, das alle von ihm erfaßten Fragen erschöpfend und vollständig regelt. Es geht von den bewährten Grundsätzen des Haager Abkommens über den Zivilprozeß aus, sieht aber zugleich allerlei Erleichterungen des Rechtsverkehrs vor, wie sie vom Deutschen Reich schon früher mit befreundeten Nachbarstaaten vereinbart waren. Mit Rücksicht auf diesen Inhalt des Abkommens soll es nach der ausdrücklichen Vorschrift seines Art. 33 auch für den Fall in Wirksamkeit bleiben, daß die Slowakische Republik dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß beitrifft. Gleichzeitig regelt das Abkommen über das Haager Zivilprozeß-Abkommen hinaus noch das für den wirtschaftlichen Verkehr der beiden Staaten ganz besonders wichtige Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung der im Deutschen Reich entstandenen Vollstreckungstitel in der Slowakei und umgekehrt.

Der erste mit „Rechtsschutz“ überschriebene Abschnitt des Abkommens sichert in derselben Weise wie dies das Haager Zivilprozeß-Abkommen vorsieht, die Gleichstellung der Angehörigen beider vertragschließenden Teile hinsichtlich des gesetzlichen und gerichtlichen Schutzes ihrer Personen und ihres Vermögens. Ferner enthält es die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, die einem Kläger in seiner Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes auferlegt werden können. Als Gegenstück zu dieser Befreiung ist, ebenfalls in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Haager Abkommens, die Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidungen vorgesehen, die gegen einen von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten befreiten Kläger oder Intervenienten ergangen sind (Art. 3). Artikel 4 regelt die Einzelheiten der Durchführung dieser Vollstreckung. Im zweiten Abschnitt ist — ebenfalls in Anlehnung an das Haager Abkommen — die Zulassung des Angehörigen des einen vertragschließenden Teils im Gebiet des anderen Teiles zum Armenrecht vorgesehen. Neu ist im Artikel 8 ein vereinfachter Weg zur Erlangung des Armenrechts für die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im anderen Staat geschaffen. Es wird nämlich die Möglichkeit gegeben, daß der Deutsche, der in der Slowakei das Armenrecht für seinen Prozeß in Anspruch nehmen will, bei einem

deutschen Amtsgericht seinen Antrag zu Protokoll erklärt und dieser unmittelbar dem zuständigen slowakischen Gericht übermittelt wird. Die entsprechende Möglichkeit besteht für den Slowaken, der bei einem deutschen Gericht das Armenrecht beanspruchen will. Diese Bestimmung geht auf einen Beschluß zurück, der in der letzten Haager Privatrechtskonferenz vom Jahre 1928 als Ergänzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vorgeschlagen war, aber von den an der Konferenz beteiligten Staaten nicht ratifiziert worden ist. Der dritte Abschnitt des Abkommens beschäftigte sich mit Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen und sieht, was praktisch besonders wichtig ist, hierfür vor allen Dingen den unmittelbaren Verkehr zwischen den Gerichten der beiden Staaten vor. Zur besseren Überwachung des Verkehrs ist dabei angeordnet, daß für die Übermittlung und Entgegennahme von Zustellungsanträgen und Rechtshilfeersuchen auf deutscher Seite die Landgerichtspräsidenten, auf slowakischer Seite die Präsidenten der Kreisgerichte zuständig sind (Art. 9). Zustellungsanträge und Rechtshilfeersuchen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen (Art. 10). Ein so abgefaßter Zustellungsantrag genügt, um zu erreichen, daß die ersuchte Behörde die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger bewirkt, sofern dieser zur Annahme bereit ist. Ist dies der Fall, so wird nach Art. 12 die Zustellung durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekanntnis des Empfängers nachgewiesen. Eine derartige Zustellung mißlang jedoch, wenn der Empfänger zur Annahme nicht bereit ist. Für diesen Fall kann in dem Zustellungsantrag der Wunsch ausgesprochen werden, daß das Schriftstück in der durch die innere Gesetzgebung der ersuchten Behörde für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zugestellt wird, womit u. a. auch die Zwangszustellung ermöglicht wird. Diesem Wunsch ist indessen nur stattzugeben, wenn das zuzustellende Schriftstück in der Sprache des ersuchten vertragschließenden Teils abgefaßt oder von einer beglaubigten Übersetzung in diese Sprache begleitet ist. Den Rechtshilfeersuchen ist stets eine Übersetzung in die amtliche Sprache des ersuchten vertragschließenden Teils beizufügen (Art. 10). Diese Erfordernisse hinsichtlich der Sprache werden aber dadurch erleichtert, daß nach Art. 31 Abs. 2, wenn einem Zustellungsantrag oder einem Rechtshilfeersuchen die erforderliche Übersetzung nicht beiliegt, die ersuchte Behörde die Übersetzung von Amts wegen auf Kosten der ersuchenden Behörde beschafft. Außerdem ist zwischen den beiden Staaten vorgesehen worden, daß es der Beifügung einer Übersetzung nicht bedarf, sofern es sich um den Verkehr eines deutschen Gerichts mit einem slowakischen Bezirksgericht handelt, bei dem neben dem slowakischen auch deutsch die Amtssprache bildet. Als solche Bezirks-

gerichte sind bisher genannt worden. Preßburg, Göllnitz, Käsmark, Kremnitz und Priewitz.

Vor allem aber wird das Übersetzungserfordernis dadurch wesentlich erleichtert, daß für die am häufigsten vorkommenden Zustellungsanträge doppelsprachige Vordrucke verwendet werden, deren Ausfüllung keine Schwierigkeiten bereitet und die Anfertigung besonderer Übersetzungen überflüssig macht.

Der vierte Abschnitt des Abkommens regelt die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und Urkunden. Dieser Teil ist im wesentlichen dem früheren deutsch-österreichischen Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juli 1923 nachgebildet worden. Insbesondere ist ebenso wie in diesem Vertrage die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nicht an die Einhaltung eines bestimmten Zuständigkeitskatalogs, wie solcher z. B. im deutsch-schweizerischen und im deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen aufgestellt ist, abhängig gemacht, vielmehr werden grundsätzlich alle rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen des einen Staates, die vermögensrechtliche Ansprüche in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handelsrechts betreffen, im Gebiet des anderen Teils anerkannt. Ausnahmen bestehen nur für die Fälle, in denen der einzelnen Sache für die Gerichte des Staates, in dessen Gebiet die Entscheidung geltend gemacht wird, nach ihrem Recht eine ausschließliche Zuständigkeit begründet war und außerdem für die Fälle, in denen das erkennende Gericht lediglich im Gerichtsstand des Vermögens oder im sogenannten Faktorengerichtsstand (§ 88 der Jurisdiktionsnorm) zuständig war (Art. 17 Abs. 1, 18 Abs. 4). Die außerdem im Art. 18 des Abkommens aufgezählten Versagungsgründe sind die in allen derartigen Verträgen üblichen, wie z. B. Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, Nichtanwendung des Heimatrechts gegenüber einem Angehörigen des angerufenen vertragschließenden Teils bei Beurteilung der Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung usw. (vgl. auch § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.). Endlich bildet auch einen Versagungsgrund für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung, daß in einem Fall, in dem sich die Beklagte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat, diesem die den Rechtsstreit einleitende Ladung oder Verfügung nicht rechtzeitig oder lediglich im Wege der öffentlichen Zustellung oder im Ausland auf einem anderen Wege als dem der gegenwärtigen Rechtshilfe zugestellt worden ist (Art. 18 Abs. 3). Der Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung kann sowohl durch die beteiligte Partei unmittelbar bei der zuständigen Behörde gestellt als auch für sie auf dem für Rechtshilfeersuchen vorgeschriebenen Wege durch das heimische Gericht an das zuständige Gericht des anderen Staates übermittelt werden (Art. 26). Einwendungen gegen den

in der gerichtlichen Entscheidung festgestellten Einspruch sowie gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel können nicht nur in dem Staate, in dem die Entscheidung erlassen ist, sondern auch bei dem Gericht, das über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung zu entscheiden hat, geltend gemacht werden (Art. 23). Inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen, z. B. bei bedingten Verurteilungen, abhängig ist oder ob die Entscheidung für und gegen einen Rechtsnachfolger vollstreckbar ist, entscheidet sich nach dem Recht des vertragschließenden Teils, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat (Art. 25).

Vergleiche, die vor einem Gericht der beiden vertragschließenden Teile abgeschlossen und dort vollstreckbar sind, werden ebenso wie gerichtliche Entscheidungen vollstreckt (Art. 26). Das Gleiche gilt für gerichtliche und notarische Urkunden, in dem sich der Verpflichtete der Vollstreckung unterworfen hat. Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ist nicht besonders geregelt, sondern findet nach den Grundsätzen des in Genf zur Zeichnung aufgelegten Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 statt, jedoch mit der Maßgabe, daß es ohne Rücksicht auf die im Art. 1 Abs. 1 enthaltenen Beschränkungen auf alle im Gebiet eines der beiden vertragschließenden Teile ergangenen Schiedssprüche Anwendung findet (Art. 27).

In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ergangene rechtskräftige Entscheidungen der bürgerlichen Gerichte des einen vertragschließenden Teils werden im anderen Teil nach Art. 17 Abs. 3 des Abkommens nur anerkannt, wenn die Parteien Angehörige des vertragschließenden Teils sind, in dessen Gebiet die Entscheidungen gefällt werden. Dies würde u. a. bedeuten, daß ein Ehescheidungsurteil, das in Deutschland ergangen ist, in der Slowakei nur anerkannt wird, wenn beide Parteien die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen, und daß für slowakische Scheidungsurteile in Deutschland das Entsprechende gilt. Inzwischen sind aber die Vorschriften dieses Vertrags ergänzt worden durch ein besonderes Abkommen über die Anerkennung familienrechtlicher Entscheidungen, das in weiterem Umfang die Anerkennung von Scheidungsurteilen des einen Staates im anderen Staat vorsieht. Dieses Abkommen ist zwar bereits unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert worden.

Ergänzend ist noch zu bemerken, daß der Abschnitt II des Schlußprotokolls eine kurze Regelung über die Behandlung von Nachlasssachen enthält, nämlich in dem Sinne, daß sowohl die Nachlassregelung als die Entscheidung streitiger Erbensprüche für den in einem der beiden vertragschließenden Staaten verstorbenen Angehörigen des anderen Staates den Gerichten des Heimatstaates überlassen wird und

der bewegliche Nachlaß der zuständigen Behörde des Heimatstaates des Erblassers nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften ausgefolgt wird. Dieser Teil des Vertrags wird durch ein besonderes Nachlaßabkommen überholt, das inzwischen zwischen Deutschland und der Slowakei unterzeichnet, allerdings ebenfalls noch nicht ratifiziert worden ist. In diesem Abkommen wird die Nachlaßbehandlung mit voller Ausführlichkeit behandelt.

II.

Im Gegensatz zum deutsch-slowakischen Rechtshilfeabkommen ist das deutsch-ungarische kein allein aus sich verständlicher, die ganze Materie erschöpfender Vertrag, sondern im wesentlichen als eine Ergänzung des zwischen Ungarn und dem Deutschen Reich geltenden Haager Abkommens über den Zivilprozeß anzusehen. Demgemäß hebt Art. 1 hervor, daß von den Vorbehalten, die im Art. 1 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 4 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß niedergelegt sind, Gebrauch gemacht wird, und zwar in dem Sinne, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den Behörden des anderen Teils in allen Fällen gestattet wird, in denen durch das Haager Abkommen die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke sowie die Erledigung von Ersuchungsschreiben geregelt ist. Auf deutscher Seite sind für die unmittelbare Übermittlung von Zustellungsanträgen und sonstigen Ersuchen alle gerichtlichen Behörden, zur Entgegennahme die Landgerichtspräsidenten zuständig. Auf ungarischer Seite sind für die Übermittlung von Zustellungsanträgen und sonstigen Rechtshilfeersuchen alle Gerichts- und Vormundschaftsbehörden sowie die königlichen öffentlichen Notare, soweit sie im gerichtlichen Auftrage tätig werden und für die Entgegennahme die Bezirksgerichte, in Vormundschaftsangelegenheiten die Waisenstühle zuständig. Jeder der beiden vertragschließenden Teile ist befugt, Zustellungen an die eigenen Staatsangehörigen im Gebiet des anderen Teils durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken zu lassen, soweit das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang zugestellt werden soll. Die Vorschriften des Haager Abkommens über das Armenrecht sind hauptsächlich dadurch vervollständigt worden, daß auch hier die erleichterte Übermittlung von Armenrechtsanträgen von einem Land in das andere durch Einschaltung der Gerichte des Staates, dem der Armenrechtswerber angehört, ebenso wie in Art. 8 des deutsch-slowakischen Abkommens vorgesehen ist (vgl. Art. 6 des deutsch-ungarischen Abkommens). Über Vollstreckung von Entscheidungen treffen die deutsch-ungarischen Abkommen keine Vorschriften, doch ist inzwischen ein Abkommen über die Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen unterzeichnet worden.